

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB)

CCL Design Stuttgart GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- Für den gesamten Geschäftsverkehr der CCL Design Stuttgart GmbH, im Folgenden CCL-STU genannt, und dem Käufer, Auftraggeber oder Besteller, im Folgenden Auftraggeber genannt, gelten ergänzend zu den sonstigen Vertragsvereinbarungen ausschließlich diese AVB. Sonstige Vertragsvereinbarungen sind insbesondere die technischen und kaufmännischen Schlussbestimmungen von CCL-STU, die bei inhaltlichen Widersprüchen diesen AVB vorgehen. Andere Bedingungen erkennt CCL-STU - auch bei vorbehaltloser Leistungserbringung oder Zahlungsannahme - nicht an, es sei denn, CCL-STU stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- Diese AVB gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB; sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen ohne erneute Einbeziehung bis zur Stellung neuer AVB von CCL-STU.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber im Rahmen der Vertragsverhandlungen getroffen werden, sind aus Nachweisgründen schriftlich niederzulegen und von beiden Seiten zu bestätigen.
- Nebenabreden, nachträgliche Vertragsänderungen und die Übernahme einer Garantie, insbesondere die Zusicherungen von Eigenschaften, oder die Übernahme eines Beschaffungsrisikos bedürfen der Schriftform, soweit sie durch nicht vertretungsberechtigte Personen abgegeben wurden.

§ 2 Beratung

- CCL-STU berät den Auftraggeber nur auf ausdrücklichen Wunsch. In unterlassenen Aussagen liegt keine Beratung.
- Die Beratung von CCL-STU erstreckt sich ausschließlich auf die Beschaffenheit der eigenen Produkte, nicht jedoch auf deren Verwendung beim Auftraggeber oder dessen weiteren Abnehmern; eine gleichwohl erfolgte Beratung zur Applikation beim Auftraggeber ist unverbindlich.
- Die Beratung von CCL-STU erstreckt sich als produkt- und dienstleistungsbezogene Beratung ausschließlich auf die von CCL-STU erstellten Produkte und Leistungen.
Sie erstreckt sich nicht auf eine vertragsunabhängige Beratung, also solche Erklärungen, die gegeben werden, ohne dass Leistungen durch CCL-STU erbracht werden.
- Die Beratungsleistungen von CCL-STU basieren ausschließlich auf empirischen Werten aus dem eigenen Unternehmen und schließen den Stand von Wissenschaft und Technik nur unverbindlich ein.

§ 3 Vertragsschluss

- Angebote von CCL-STU sind freibleibend, sie gelten als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots.
- Die erste Bearbeitung eines Angebotes ist in der Regel kostenlos. Weitere Angebote und Entwurfsarbeiten sind nur insoweit unentgeltlich, als der Liefervertrag gültig wird und bleibt.
- Angaben, Beschreibungen und Ablichtungen von Waren und Produkten von CCL-STU, insbesondere in technischen Unterlagen, Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen und Preislisten, sind unverbindlich, soweit ihr Einbezug in den Vertrag nicht ausdrücklich vereinbart wurde; sie befreien den Auftraggeber nicht von eigenen Prüfungen.
Der Auftraggeber hat insbesondere bei gummierten, selbstklebenden und nicht selbstklebenden Produkten eigenverantwortlich die Verträglichkeit mit den zur Anbringung bestimmten Untergrundmaterialien zu kontrollieren und zu beobachten. Die Reaktion der Haftbeschichtung auf verschiedensten Untergründen (Lackierungen, empfindliche Materialien, etc.) ist nicht in jedem Fall vorhersehbar. Dies gilt auch für die Bedruckung der Produkte. Tests gemäß Anforderungen des Auftraggebers sind vom Auftraggeber selbst durchzuführen, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- Farb- und Lichtechtheit, Feuchtigkeits-, Hitze- und Witterungsbeständigkeit sowie Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sollen aus Nachweisgründen schriftlich vereinbart werden.
- Grundsätzlich stellt der vom Auftraggeber erteilte Auftrag das Angebot zum Vertragsschluss dar.
- Im Auftrag sind alle Angaben zur Auftragsdurchführung zu machen. Dies gilt für alle Lieferungen, Dienst- und Werk- und sonstige Leistungen von CCL-STU. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht nur, Angaben zu Artikelbezeichnung, Stückzahl, Maßen, Material, Werkstoffzusammensetzung, Vorbehandlungen, Bearbeitungspezifikationen, Behandlungsvorschriften, Lagerung, Normen sowie alle sonstigen technischen Parameter und physikalische Kenndaten.
Der Auftraggeber hat CCL-STU kostenlos die für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen wie ein Pflichtenheft, Pläne, Planerläuterungen, Datensätze, Zeichnungen und die dazugehörigen Normen, Spezifikationen und Bestellvorschriften sowie Genehmigungen zu überlassen.
Bei Konstruktions- oder anderen Zeichnungen als Bestellgrundlage sowie bei nachträglichen Änderungen sind die Vorgaben der EN ISO 7200:2004 über technische Produktdokumentation sorgfältig einzuhalten. Insbesondere Änderungen gegenüber einer zuletzt vorher von uns durchgeführten Lieferung sind ausdrücklich und gut sichtbar im Ausgabemodus (Zeichnungsindex) kenntlich zu machen.
Fehlende, fehlerhafte oder unvollständige Angaben gelten als ausdrücklich nicht vereinbart und begründen keine Verpflichtungen von CCL-STU, weder im Sinne von Erfüllungs- und Gewährleistungs- noch im Sinne von Schadenersatzansprüchen.
- Weicht der vom Auftraggeber erteilte Auftrag vom Angebot von CCL-STU ab, so wird der Auftraggeber die Abweichungen gesondert kenntlich machen.
- CCL-STU ist berechtigt, weitere Auskünfte, die der sachgemäßen Durchführung des Auftrags dienen, einzuholen.
- Aufträge sollen schriftlich oder in (elektronischer) Textform erteilt werden; mündlich sowie telefonisch übermittelte Aufträge werden auf Gefahr des Auftraggebers ausgeführt.
- Die Annahme des Auftrags soll innerhalb von 3 Wochen nach Auftragsingang erfolgen, wenn nicht eine längere Annahmefrist vorgesehen ist.
- Die Leistungen von CCL-STU ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.
- CCL-STU behält sich vor, die Bearbeitung der Liefer- oder Leistungsgegenstände ohne Mehrkosten für den Auftraggeber in einem anderen Betrieb durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- Jeder Auftrag wird sofort bei Eingang in die Fertigung eingepланet. Vorarbeiten wie Entwürfe, Reizeichnungen, Filme sowie Druck- und Stanzwerkzeuge und Materialbereitstellung werden sofort disponiert. Für die Bearbeitung einer Auftragsänderung oder Auftragsstornierung wird eine Aufwandspauschale in Höhe von 155,- € berechnet zusätzlich bereits entstandener Kosten und entgangenem Gewinn. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- Eine Anfertigung von Mustern, gleich welcher Art, z.B. Entwürfe, Blindmuster, Probedrucke, Probelithos usw. werden speziell für den Auftraggeber nach seinen Vorgaben erst nach vorheriger diesbezüglicher Beauftragung gefertigt. Diese Muster werden gegenüber dem Auftraggeber gesondert abgerechnet.
- Soweit Druck- oder Stanzerzeugnisse bestellt sind, hat der Auftraggeber eine förmliche Freigabeerklärung vor Fertigungsbeginn zu erteilen. Diese gilt als Teilabnahme der Leistung. Nach dieser Teilabnahme gilt die Abnahme wegen zur Zeit der Teilabnahme erkennbarer Mängel nicht mehr verweigert werden.

§ 4 Rahmenverträge

- Ist von CCL-STU mit dem Auftraggeber ein Rahmenvertrag vereinbart worden, nach welchem der komplette Jahresbedarf gefertigt und auf Abruf eingelagert wird, verpflichtet sich der Auftraggeber nach Ablauf eines Jahres ab Bestelldatum zur Abnahme der kompletten restlichen noch vorräthigen oder noch zu fertigenden Menge. Innerhalb der Laufzeit des Rahmenvertrags ist eine Änderung des bestellten Liefer- oder Leistungsgegenstandes nur durch eine gesonderte vertragliche Vereinbarung zwischen CCL-STU und dem Auftraggeber möglich.
- Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind alle Abrufbestellungen innerhalb von einem Jahr nach Auftragserteilung abzunehmen, ohne dass es einer Abnahmeaufforderung bedarf. Ist diese Frist abgelaufen, ist CCL-STU berechtigt, die Ware in Rechnung zu stellen und auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu versenden oder sofort vom Vertrag zurück zu treten.

§ 5 Vertragsänderungen

- Wünscht der Auftraggeber nach Vertragsschluss Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes, bedarf es hierzu einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.
- Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Erstmusterteile, Korrekturabzüge und ähnliche Vorarbeiten werden dem Auftraggeber nur auf dessen ausdrückliches schriftliches Verlangen übersandt.
- Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstands werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probedruckungen, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.
- CCL-STU behält sich bei fehlenden oder fehlerhaften Informationen vor, den Lieferungs- oder Leistungsgegenstand angemessen zu ändern. Nachteile durch fehlende oder fehlerhafte Informationen, insbesondere zusätzliche Kosten oder Schäden, trägt der Auftraggeber.
- Technische Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes, die das Vertragsziel nicht gefährden, insbesondere im Hinblick auf Material und Ausführung, bleiben vorbehalten.

§ 6 Lieferzeit

- Ist eine Liefer- oder Leistungsfrist vereinbart, so beginnt diese mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages sowie der ordnungsgemäßen Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Auftraggebers; entsprechendes gilt für Liefer- oder Leistungstermine.
- Bei einvernehmlichen Änderungen des Auftragsgegenstandes sind Liefer- oder Leistungsfristen und Liefer- oder Leistungstermine neu zu vereinbaren.

Dies gilt auch dann, wenn über den Auftragsgegenstand nach Vertragsschluss erneut verhandelt wurde, ohne dass eine Änderung des Auftragsgegenstandes vorgenommen wurde.

- Liefer- oder Leistungsfristen und Liefer- oder Leistungstermine stehen unter dem Vorbehalt der mangelfreien und rechtzeitigen Vorlieferung sowie unvorhersehbarer Produktionsstörungen.
- Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich automatisch um den Zeitraum, in welchem der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gegenüber CCL-STU nicht nachkommt. Insbesondere sind die Liefer- und Leistungsfristen für die Dauer der Prüfung der Andrucke, Korrekturabzüge, Proofs, Muster etc. durch den Auftraggeber vom Zeitpunkt der Versendung an diesen bis zur endgültigen Freigabe gehemmt. Dies gilt entsprechend auch für Liefer- und Leistungstermine.
- Die Liefer- oder Leistungszeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefer- oder Leistungsgegenstand das Werk von CCL-STU verlassen hat oder CCL-STU die Fertigstellung zur Abholung angezeigt hat.
- CCL-STU ist berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit die vereinbarte Lieferung oder Leistung zu erbringen.
- Teillieferungen oder -leistungen sind zulässig und können gesondert abgerechnet werden.
- CCL-STU verpflichtet sich, im Falle eines schuldhaft verursachten Lieferverzugs, dem Auftraggeber den hierdurch entstandenen Verzugsschaden im gesetzlichen Umfang zu ersetzen. Dies gilt nicht für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechungen.

§ 7 Abnahmeverzug

- Nimmt der Auftraggeber die Ware aufgrund eines von ihm zu vertretenden Umstandes zum vereinbarten Liefertermin bzw. Ablauf der vereinbarten Lieferfrist nicht ab, kann CCL-STU Ersatz der dadurch entstandenen Mehraufwendungen verlangen.
- Wird die Lieferung oder Leistung durch den Auftraggeber verzögert, kann CCL-STU für jeden angefangenen Monat Lagerkosten in Höhe von 0,5%, höchstens jedoch insgesamt 5% des Liefer- oder Leistungspreises, berechnen. Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
CCL-STU ist befugt, auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einen geeigneten Aufbewahrungsort zu bestimmen sowie die Liefer- oder Leistungsgegenstände zu versichern.
- Dem Auftraggeber zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden von CCL-STU nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Auslieferung der Waren hinaus archiviert.
- Ist CCL-STU berechtigt Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, so kann sie, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 15% des Preises als Schadenersatz fordern, wenn nicht der Auftraggeber nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

§ 8 Liefer- und Leistungshindernisse

- In den Fällen höherer Gewalt ist CCL-STU ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis CCL-STU die Lieferung oder Leistungserbringung unmöglich macht, von der entsprechenden Pflicht zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung in diesem Zusammenhang befreit, sofern dies dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung dem Auftraggeber zugeht. Vom Auftraggeber bereits erbrachte Leistungen sind diesem durch CCL-STU unverzüglich zu erstatten.
- „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, welches CCL-STU daran hindert, eine oder mehrere vertraglichen Verpflichtungen von CCL-STU aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit CCL-STU nachweist, dass: (a) dieses Hindernis außerhalb der zumutbaren Kontrolle von CCL-STU liegt; und (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von CCL-STU nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können. Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen das Vorliegen höherer Gewalt vermutet:
(i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung;
(ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;
(iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;
(iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung;
(v) Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;
(vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie;
(vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.
- Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die unter Ziffer 1 dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch CCL-STU verhindert.
- Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragspartnern dasjenige, was sie kraft des Vertrages berechtigterweise erwarten durften, in erheblichem Maße entzogen wird, so haben beide Vertragspartner das Recht, den Vertrag durch Benachrichtigung des jeweils anderen Vertragspartners innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Vertragspartner ausdrücklich, dass der Vertrag von jedem Vertragspartner gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 60 Tage überschreitet.
- CCL-STU ist außerdem zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit CCL-STU ohne Verschulden von einem eigenen Lieferanten trotz dessen vertraglicher Verpflichtung nicht beliefert wird und deshalb seinen eigenen Liefer- oder Leistungsverpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber nicht nachkommen kann. In diesem Fall wird CCL-STU den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefer- oder Leistungsgegenstandes informieren und erbrachte Leistungen diesem unverzüglich erstatten.
- Die in § 8 aufgeführten Rechte stehen CCL-STU auch dann zu, soweit sich CCL-STU bereits in Verzug befand, als diese Umstände eintraten.

§ 9 Bezahlung

- Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die vereinbarten Preise netto ab Werk (ex works) der INCOTERMS 2010 zuzüglich Umsatzsteuer, Zoll-, Fracht-, Verpackungs- und Transportversicherungskosten sowie sonstiger Versandkosten. Der Mindestbestellwert beträgt 200,- €. Bei Bestellungen, die den Mindestbestellwert unterschreiten, berechnet CCL-STU einen Mindermengenzuschlag in Höhe von 75,- €. Eine Versicherung der zu versendenden Ware erfolgt von CCL-STU nur auf ausdrückliches schriftliches Verlangen und auf Kosten des Auftraggebers.
- CCL-STU ist berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen, Material- oder Energiepreisänderungen eintreten. Die Kostenänderung wird dem Auftraggeber auf Verlangen nachgewiesen.
- CCL-STU ist berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu ändern, wenn sich vor oder anlässlich der Durchführung des Auftrags Änderungen ergeben, weil die vom Auftraggeber gemachten Angaben oder zur Verfügung gestellten Unterlagen fehlerhaft waren oder vom Kunden sonst Änderungen gewünscht werden.
- Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Erstmusterteile, Korrekturabzüge, Änderung angelieferter oder übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, sowie Datenübertragungen werden diesem gesondert berechnet. Dies gilt auch dann, wenn ein Serienauftrag erteilt wird.
- CCL-STU ist berechtigt, bei Vertragsschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Zinsen werden hierfür nicht vergütet.
Ist Vorauskasse vereinbart, so kann CCL-STU den Auftrag stornieren, wenn 14 Tage nach Belegdatum kein Zahlungseingang erfolgt ist.
- Rechnungen sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum fällig. Sie sind ohne Abzüge zu zahlen. Im Falle der Nichtzahlung gerät der Auftraggeber mit Fälligkeit ohne weitere Mahnung in Verzug.
Skonti und Rabatte werden nur nach gesonderter Vereinbarung gewährt. Skontovereinbarungen gelten nicht für Fracht- oder sonstige Transportkosten.
Teilzahlungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- Der Auftraggeber trägt die Nebenkosten des Zahlungsverkehrs (Bankgebühren/-spesen).
- Die Regulierung durch Wechsel bedarf einer gesonderten vorherigen Vereinbarung mit CCL-STU. Diskontospesen und Wechselkosten trägt der Auftraggeber. Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt lediglich erfüllungshalber und gilt erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung.
- Bestehen mehrere offene Forderungen von CCL-STU gegenüber dem Auftraggeber und werden Zahlungen des Auftraggebers nicht auf eine bestimmte Forderung erbracht, so ist CCL-STU berechtigt festzulegen, auf welche der offenen Forderungen die Zahlung erbracht wurde.
- Bei Zahlungsverzug ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Pauschale in Höhe von 40,00 € an CCL-STU zu zahlen. Die Pauschale wird auf etwaige verzugsbedingte Kosten der Rechtsverfolgung angerechnet.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB)

CCL Design Stuttgart GmbH

- Bei Zahlungsverzug, Stundung oder Teilzahlung ist CCL-STU des Weiteren berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern und weitere Leistungen bis zur Regulierung sämtlicher fälliger Rechnungen zurückzuhalten. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
11. Mit der Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber seine Zahlungsfähigkeit bzw. seine Kreditwürdigkeit. Bei begründeten Zweifeln an Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ist CCL-STU berechtigt, Vorkasse oder eine geeignete Sicherstellung für die vom Auftraggeber zu erbringende Leistung zu fordern. Ist der Auftraggeber nicht bereit, Vorkasse zu leisten oder die Sicherheit zu bestellen, so ist CCL-STU berechtigt, nach angemessener Nachfrist von diesen Verträgen zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
12. Eingeräumte Zahlungsziele entfallen und ausstehende Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers beantragt wird oder wenn der Auftraggeber unzutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat oder bei sonstigen begründeten Zweifeln an Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers.
13. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber gegenüber Ansprüchen von CCL-STU nur zu, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Abtretung von gegen CCL-STU gerichteten Forderungen bedarf der Zustimmung von CCL-STU.
14. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers besteht nur, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder wenn CCL-STU seine Pflichten aus demselben Vertragsverhältnis trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat. Ist eine Leistung von CCL-STU unstreitig mangelhaft, ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung nur in dem Maße berechtigt, wie der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Mangelbeseitigung steht.
15. Die Zahlungstermine bleiben auch dann bestehen, wenn ohne Verschulden von CCL-STU Verzögerungen in der Ablieferung entstehen.
16. CCL-STU ist bei Erstaufträgen berechtigt, neben den vertraglich vereinbarten Preisen für den Liefergegenstand angemessene und übliche einmalige Programmier- und Einrüstkosten zu berechnen.
17. Soweit Mehrwertsteuer in der Abrechnung von CCL-STU nicht enthalten ist, insbesondere weil CCL-STU aufgrund der Angaben des Auftraggebers von einer „innergemeinschaftlichen Lieferung“ im Sinne des § 4 Nr. 1 b i. V. m. § 6 a UStG aus geht und CCL-STU nachträglich mit einer Mehrwertsteuerzahllast belastet wird (§ 6 a IV UStG), ist der Auftraggeber verpflichtet, den Betrag, mit dem CCL-STU belastet wird, an CCL-STU zu bezahlen. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob CCL-STU Mehrwertsteuer, Einfuhrumsatzsteuer oder vergleichbare Steuern im Inland oder im Ausland nachträglich abführen muss.

§ 10 Erfüllungseleistungen

1. Erfüllungsort für die in Auftrag gegebenen Leistungen ist das Werk von CCL-STU. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, soll der Auftraggeber die Ware nach Anzeige der Fertigstellung dort abholen.
2. Erfüllungsort der an CCL-STU zu leistenden Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung ist der Geschäftssitz von CCL-STU.
3. Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung der in Auftrag gegebenen Leistungen durch CCL-STU angezeigt wurde. Nimmt der Auftraggeber die Leistung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Anzeige ab, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Gefahr etwaiger Fehler der Ware geht mit der Druckreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in der Druckreifeerklärung anschließender Produktion entstanden sind oder erkannt werden konnten.
5. Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit Anzeige der Fertigstellung der Ware auf den Auftraggeber über. Soweit Versand vereinbart wurde, geht die Gefahr mit Absendung der Ware oder deren Übergabe an das beauftragte Transportunternehmen über.
6. Soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde, bestimmt CCL-STU Art und Umfang der Verpackung. Verpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Einwegverpackungen werden vom Auftraggeber entsorgt.
7. Erfolgt der Versand in Leihverpackungen, sind diese innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Lieferung frachtfrei zurückzusenden. Verlust und Beschädigung der Leihverpackungen hat der Auftraggeber zu vertreten. Leihverpackungen dürfen nicht zu anderen Zwecken oder zur Aufnahme anderer Gegenstände dienen. Sie sind lediglich für den Transport der gelieferten Ware bestimmt. Beschriftungen dürfen nicht entfernt werden.
8. In Anlehnung an die Richtlinie 76/211/EWG „EU-Fertigpackungsrichtlinie“ sind für die Stückzahlangabe auf den CCL-STU-Kennzeichnungsetiketten die nachfolgend angegebenen Mengentoleranzen für die einzelnen Verpackungseinheiten definiert. Die tatsächliche Menge entspricht dem Durchschnitt der angegebenen Menge (Durchschnittsprinzip). Bei einer Menge bis 1.000 Stück je Verpackungseinheit beträgt die max. Abweichung +/- 5 Stück, bis 10.000 Stück je Verpackungseinheit beträgt die max. Abweichung +/- 0,5%, über 10.000 Stück je Verpackungseinheit beträgt die max. Abweichung +/- 50 Stück.
9. Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport soll unverzüglich eine Bestandsaufnahme veranlasst und CCL-STU davon Mitteilung gemacht werden. Ansprüche aus etwaigen Transportschäden müssen beim Spediteur durch den Auftraggeber unverzüglich geltend gemacht werden.

§ 11 Anlieferung

1. Für Schäden durch fehlerhafte oder ungenaue Beschriftung und Kennzeichnung von beigestellter Ware oder sonstigen Zulieferungen haftet CCL-STU nicht. Vom Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten beigestellte Waren und sonstige Zulieferungen, insbesondere auch Datenträger und übertragene Daten, unterliegen keiner Prüfungspflicht durch CCL-STU.
2. Die zu bearbeitenden Waren werden von CCL-STU auf äußerlich erkennbare Schäden untersucht. Zu weitergehenden Kontrollen ist CCL-STU nicht verpflichtet. Festgestellte Mängel werden dem Auftraggeber innerhalb von 10 Werktagen ab Mangelentdeckung angezeigt.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Schäden einschließlich entgangenen Gewinns, die CCL-STU durch die Zurverfügungstellung von nicht bearbeitungsfähigem Material und Daten entstehen, zu ersetzen.
4. CCL-STU steht an den vom Auftraggeber angelieferten Druck- und Stempelvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht nach § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.
5. Die CCL-STU vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Gegenstände werden maximal für eine Dauer von zwei Jahren nach letztmaligem Gebrauch aufbewahrt. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist CCL-STU berechtigt, diese zu vernichten, es sei denn, der Auftraggeber hat ausdrücklich und schriftlich vor Ablauf des Zeitraums gegenüber CCL-STU die Rückgabe der Gegenstände verlangt.

§ 12 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware auf Mängel und Schäden, insbesondere auch zur Korrektur übersandte Vor- und Zwischenergebnisse, gemäß § 377 HGB unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und CCL-STU hierbei wie auch später erkannte Mängel und Schäden unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen sowie CCL-STU eine Rückstellprobe aus der betroffenen Lieferung zu überlassen. Für Dienst- und Werkleistungen gilt die Regelung des § 377 HGB entsprechend. Mängelrügen müssen schriftlich erfolgen.
2. Die Verwendung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen ist unzulässig. Konnte ein Mangel bei Wareneingang oder Leistungserbringung nicht entdeckt werden, ist nach Entdeckung jede weitere Verwendung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes unverzüglich einzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein verdeckter Mangel vorliegt, trägt der Auftraggeber.
3. Der Auftraggeber überlässt CCL-STU die gerügten Waren und räumt die zur Prüfung des gerügten Mangels erforderliche Zeit ein. Bei unberechtigten Beanstandungen behält sich CCL-STU die Belastung des Auftraggebers mit dem angefallenen Überprüfungsaufwand vor.
4. Die Mängelrüge entbindet den Auftraggeber nicht von der Einhaltung seiner Zahlungsverpflichtungen.
5. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechnen den Auftraggeber nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
6. Maßabweichungen der von CCL-STU zu erbringenden Lieferung oder Leistung können dann nicht beanstandet werden, wenn diese Abweichungen als branchen- oder handelsüblich qualifiziert werden können.
7. Bei Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z.B. Proofs, Andruck) und dem Endprodukt.

§ 13 Gewährleistung

1. Soweit ein Mangel der Liefer- oder Leistungsgegenstände von CCL-STU vorliegt, ist CCL-STU nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Gutschrift berechtigt.

2. Die Nachbesserung kann nach Abstimmung mit CCL-STU auch durch den Auftraggeber erfolgen.
3. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort als den der Niederlassung des Auftraggebers verbracht wurde.
4. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Rohmaterialsonderanfertigungen unter 1.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20%, unter 2.000 kg auf 15%.
5. Die Gewährleistung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ist ausgeschlossen.
6. Bei Lagerung oder Verarbeitung der Liefer- oder Leistungsgegenstände hat der Auftraggeber insbesondere die von CCL-STU mitgeteilten, im Übrigen die üblichen Lager- und Verarbeitungsbedingungen einzuhalten. Etwaige Veränderungen der Liefer- oder Leistungsgegenstände durch unsachgemäße Lagerung oder Verarbeitung gehen nicht zu Lasten von CCL-STU.

§ 14 Rechtsmängel

1. CCL-STU berücksichtigt generelle gesetzliche Vorgaben auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Da CCL-STU nicht bekannt ist, in welche Länder die Liefer- und Leistungsgegenstände vom Auftraggeber bzw. die Endprodukte, in die die Liefer- und Leistungsgegenstände eingehen, geliefert werden, kann nicht erwartet werden, dass CCL-STU alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Normen, die in diesen Ländern gelten, kennt. Spezifische einzuhaltende Vorschriften müssen CCL-STU vom Auftraggeber mitgeteilt werden.
2. Aufträge nach CCL-STU übergebenen Zeichnungen, Skizzen oder sonstigen Angaben werden auf Gefahr des Auftraggebers ausgeführt. Wenn CCL-STU infolge der Ausführung solcher Bestellungen in fremde Schutzrechte eingreift, stellt der Auftraggeber CCL-STU von Ansprüchen dieser Rechtsinhaber frei. Weitergehende Schäden trägt der Auftraggeber.
3. Die Haftung von CCL-STU für etwaige Schutzrechtsverletzungen, die im Zusammenhang mit der Anwendung der Liefer- oder Leistungsgegenstände oder mit der Verbindung oder dem Gebrauch der Liefer- oder Leistungsgegenstände mit anderen Produkten stehen, ist ausgeschlossen.
4. Im Fall von Rechtsmängeln ist CCL-STU nach ihrer Wahl berechtigt, die erforderlichen Lizenzen bezüglich der verletzten Schutzrechte zu beschaffen, oder die Mängel des Liefer- oder Leistungsgegenstandes durch Zurverfügungstellung eines in einem für den Auftraggeber zumutbaren Umfang geänderten Liefer- oder Leistungsgegenstandes zu beseitigen.
5. Die Haftung von CCL-STU für die Verletzung von fremden Schutzrechten erstreckt sich im Übrigen nur auf solche Schutzrechte, welche in Deutschland registriert und veröffentlicht sind.
6. Eine Übertragung oder Einräumung von Schutz- und Urheberrechten, insbesondere von bestehenden gewerblichen Schutzrechten von CCL-STU auf den Auftraggeber, ist nicht Gegenstand der von CCL-STU zu erbringenden Lieferung oder Leistung. Art und Umfang der einzuräumenden Nutzungs- oder Schutzrechte bleiben einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung vorbehalten.
7. Die von CCL-STU zur Auftragsausführung eingesetzten Betriebsgegenstände wie Daten, Filme, Lithographien, Werkzeuge und Druckrührer bleiben auch bei gesonderter Verrechnung Eigentum von CCL-STU und werden nicht ausgeliefert; etwaige Urheberrechte stehen CCL-STU zu. Die genannten Betriebsgegenstände werden von CCL-STU für weitere Nachbestellungen aufbewahrt. Die Aufbewahrungsdauer liegt im Ermessen von CCL-STU.
8. Sämtliche von CCL-STU entworfenen Ideen und Unterlagen, insbesondere Muster, Dummies, Skizzen, Entwürfe, technische Informationen, Lithos, Probedrucke usw., unterstehen dem Schutz des geistigen Eigentums von CCL-STU und dürfen ohne Zustimmung von CCL-STU in keiner Form genutzt oder verwertet werden, sofern diese Erzeugnisse nicht ausschließlich nach den Angaben und Vorschriften des Auftraggebers gefertigt wurden. Alle Rechte, wie zum Beispiel Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster etc. an Druckerzeugnissen und von CCL-STU entwickelten mechanischen Liefergegenständen, wie Maschinen oder Anlagen oder deren Teile, stehen ausschließlich CCL-STU zu, auch soweit sie noch nicht angemeldet sind. Ein Nachbau der Produkte von CCL-STU ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von CCL-STU erlaubt.
9. Sofern CCL-STU im Auftrag des Auftraggebers nach von diesem übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen technischen Unterlagen oder nach vom Auftraggeber vorgegebenen Verfahrenswünschen fertig, übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung dafür, dass damit Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen Dritte CCL-STU unter Berufung auf bestehende Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Erzeugnisse, so ist CCL-STU, ohne zur Überprüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein, berechtigt, im betreffenden Umfang jede weitere Tätigkeit einzustellen und Schadenersatz vom Auftraggeber zu verlangen.
10. Mit Übergabe derartiger Zeichnungen, Unterlagen und dergleichen sowie mit den gewünschten Verfahrenserfolgen und den vorgegebenen Rezepturen und zugrunde gelegten Materialeinsätzen etc. wird CCL-STU durch den Auftraggeber von allen in diesem Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter freigestellt.

§ 15 Haftung

1. CCL-STU haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur mit dem Gesellschaftsvermögen.
2. CCL-STU haftet im Fall einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Für grob fahrlässiges Verschulden haftet CCL-STU auch bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen dürfte. Die Haftung ist in den Fällen einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Im Falle zugesicherter Eigenschaften ist die Haftung von CCL-STU auf den Umfang und die Höhe der CCL-STU-Produkt-Haftpflichtversicherung begrenzt. Der Umfang der Deckung entspricht den unverbindlichen Empfehlungen zum Produkt-Haftpflichtversicherung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft. Die Höhe der Deckung beträgt für die im Versicherungsvertrag erfassten Versicherungsfälle 2 Mio. Euro pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr.
4. Schadenersatzansprüche wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten durch CCL-STU, Ansprüche wegen Personenschäden und Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen.
5. Für deliktische Ansprüche haftet CCL-STU entsprechend der vertraglichen Haftung.
6. Eine weitergehende Schadenersatzhaftung als nach den vorstehenden Regelungen ist ausgeschlossen.
7. Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen CCL-STU bestehen nur insoweit, als dieser mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängel- und Schadenersatzansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.
8. Eine Haftung von CCL-STU ist ausgeschlossen, soweit der Auftraggeber seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat.
9. Soweit die Haftung von CCL-STU ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von CCL-STU.
10. Soweit die Haftung nach Vorstehendem ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, CCL-STU auch von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
11. Hinsichtlich CCL-STU vom Auftraggeber überlassenen Sachen, insbesondere Unterlagen oder Datenträgern, ist der Verschuldensmaßstab auf die Sorgfalt beschränkt, die CCL-STU in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt („diligentia quam in suis“).
12. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
13. Der Auftraggeber ist verpflichtet, CCL-STU von etwaigen geltend gemachten Ansprüchen Dritter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und CCL-STU alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorzubehalten.

§ 16 Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Produkte, Dienst- und Werkleistungen von CCL-STU sowie die daraus entstehenden Schäden beträgt 1 Jahr. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt.
2. Die Verjährungsfrist nach vorhergehender Ziffer 1 gilt nicht im Falle des Vorsatzes, wenn CCL-STU den Mangel arglistig verschwiegen hat, bei Schadenersatzansprüchen wegen Personenschäden oder Freiheit einer Person, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
3. Nacherfüllungsmaßnahmen hemmen weder die für die ursprüngliche Leistungserbringung geltende Verjährungsfrist, noch lassen sie die Verjährung neu beginnen. § 212 BGB bleibt unberührt.

§ 17 Eigentumserwerb

1. CCL-STU behält sich das Eigentum an allen Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich aller CCL-STU aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehenden Forderungen vor. CCL-STU behält sich an den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen (technischen) Unterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB)

CCL Design Stuttgart GmbH

- Wird Eigentum von CCL-STU mit fremdem Eigentum verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwirbt CCL-STU Eigentum an der neuen Sache nach Maßgabe des § 947 BGB.
- Erfolgen Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die fremde Leistung als Hauptsache anzusehen ist, so erwirbt CCL-STU Eigentum im Verhältnis des Wertes der CCL-STU-Leistung zu der fremden Leistung zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.
- Sofern CCL-STU durch ihre Leistung Eigentum an einer Sache erwirbt, behält sich CCL-STU das Eigentum an dieser Sache bis zur Begleichung aller bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwalten und, sofern erforderlich, rechtzeitig Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten auf seine Kosten durchzuführen. Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Im Schadenfalle entstehende Sicherungsansprüche sind an CCL-STU abzutreten.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, die Sache, welche im (Mit-) Eigentum von CCL-STU steht, im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit CCL-STU nachkommt. Für diesen Fall gilt die aus der Veräußerung entstehende Forderung in dem Verhältnis als an CCL-STU abgetreten, in dem der Wert der durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten CCL-STU-Leistung zum Gesamtwert der veräußerten Ware steht. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung dieser Forderung auch nach der Abtretung berechtigt. Die Befugnis von CCL-STU, diese Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt.
- Das Recht des Auftraggebers zur Verfügung über die unter CCL-STU-Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sowie zur Einziehung der an CCL-STU abgetretenen Forderungen erlischt, sobald er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommt und bzw. oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird. In diesen vorgenannten Fällen sowie bei sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers ist CCL-STU berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Mahnung zurückzunehmen.
- Der Auftraggeber informiert CCL-STU unverzüglich, wenn Gefahren für dessen Vorbehaltsvermögen, insbesondere bei Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit und Vollstreckungsmaßnahmen, bestehen. Auf Verlangen von CCL-STU hat der Auftraggeber alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im (Mit-) Eigentum von CCL-STU stehenden Waren und über die an CCL-STU abgetretenen Forderungen zu geben sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen. Der Auftraggeber unterstützt CCL-STU bei allen Maßnahmen, die nötig sind um das (Mit-) Eigentum von CCL-STU zu schützen und trägt die daraus resultierenden Kosten.
- Wegen aller Forderungen aus dem Vertrag steht CCL-STU ein Pfandrecht an den aufgrund des Vertrages in den Besitz von CCL-STU gelangten Sachen des Auftraggebers als Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren Lieferungen oder Leistungen geltend gemacht werden, soweit diese mit dem Liefer- oder Leistungsgegenstand in Zusammenhang stehen.
Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht, soweit dieses unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die §§ 1204 ff. BGB und § 50 Abs. 1 der Insolvenzordnung finden entsprechend Anwendung.
- Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von CCL-STU um mehr als 10%, so wird CCL-STU auf Verlangen des Auftraggebers insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

§ 18 Materialbearbeitung

Überlässt der Auftraggeber der CCL-STU Materialien zur Bearbeitung gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

- Vom Auftraggeber beschafftes Material gleich welcher Art ist der CCL-STU frei Haus zu liefern.
- Die zu bearbeitenden Waren werden von der CCL-STU bei Anlieferung nur auf äußerlich erkennbare Mängel und Schäden untersucht. Zu weitergehenden Kontrollen ist die CCL-STU nicht verpflichtet. Festgestellte Mängel oder Schäden werden dem Auftraggeber innerhalb von 10 Werktagen ab Mangelentdeckung angezeigt.
- Die CCL-STU überlassene Ware muss aus einem gut zu bearbeitenden Material von geeigneter Beschaffenheit bestehen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird CCL-STU den Auftraggeber auf den notwendig werdenden Mehraufwand und auf die daraus folgende Preiserhöhung hinweisen.
Ist der Auftraggeber mit der Preisänderung nicht einverstanden, hat er das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat unverzüglich nach Mitteilung von CCL-STU über die geänderten Voraussetzungen zu erfolgen. Erklärt der Auftraggeber den Rücktritt, so hat er den bereits geleisteten Aufwand angemessen zu vergüten.
- Erweist sich die CCL-STU überlassene Ware infolge von Materialfehlern als unbrauchbar, so sind CCL-STU die aufgewendeten Bearbeitungskosten zu ersetzen.
- Bei der Zurverfügungstellung des Materials durch den Auftraggeber verbleiben das Verpackungsmaterial und die Abfälle durch unvermeidlichen Abgang bei Druckformeinrichtungen und Fortdruck, bei Verarbeitung durch Beschnitt, Ausstanzen und dergleichen bei CCL-STU.
- Stellt der Auftraggeber Druckfilme zur Verfügung, dann nur in Verbindung mit korrigierten Andruckern.
- Bei durch den Auftraggeber gestellten digitalen Vorlagen/Daten müssen diese entsprechend den Vorgaben von CCL-STU erstellt und formatiert sein. Ist das nicht der Fall, ist der Auftraggeber diesbezüglich mit einer Mängelrüge ausgeschlossen.
Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils den neusten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen.
Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber.
CCL-STU ist berechtigt eine Kopie anzufertigen.
- Für Schäden durch ungenaue Beschriftung und Kennzeichnung der vom Auftraggeber angelieferten Ware haftet CCL-STU nicht.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Schäden einschließlich entgangenen Gewinns, die CCL-STU durch die Überlassung von nicht bearbeitungsfähigem Material entstehen, zu ersetzen.
- Für im branchenüblichen Umfang anfallenden Ausschuss wird von CCL-STU kein Ersatz geleistet.

§ 19 Werkzeuge

- Bei auftraggebereigenen Werkzeugen oder bei vom Auftraggeber leihweise zur Verfügung gestellten Werkzeugen beschränkt sich die Haftung von CCL-STU bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für Wartung und Versicherung trägt der Auftraggeber. Die nach diesem § 19 begründeten Verpflichtungen von CCL-STU erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung an den Auftraggeber zur Abholung dieser die Werkzeuge nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung abgeholt hat.
- Solange der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt, steht CCL-STU ein Zurückbehaltungsrecht an den Werkzeugen zu.

§ 20 Korrekturabzüge und Andrucke

- Korrekturabzüge und Andrucke sind vom Auftraggeber auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen und an CCL-STU mit Druckreifeerklärung zurückzugeben. Fernmündlich aufgegebenen Änderungen sollen schriftlich bestätigt werden.
- Für Fehler, die der Auftraggeber im Rahmen der Kontrolle der Korrekturabzüge und der Andrucke übersieht, ist er mit einer späteren Mängelrüge ausgeschlossen, es sei denn die Fehler waren nicht erkennbar.
- Für Fehler in den zur Verfügung gestellten Kopiervorlagen ist der Auftraggeber verantwortlich.

§ 21 Geheimhaltung

- Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle schutzwürdigen Aspekte der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln. Er wird insbesondere alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis behandeln. Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits öffentlich bekannt waren sowie solche Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die dem Vertragspartner bereits nachweislich vor der Bekanntgabe durch CCL-STU bekannt waren.
Der Auftraggeber sorgt dafür, dass auch seine Mitarbeiter die berechtigten Geheimhaltungsinteressen von CCL-STU wahren.
- Eine Vervielfältigung der dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- Sämtliche Unterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung von CCL-STU weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht oder außerhalb des Zwecks verwendet werden, zu dem sie dem Auftraggeber überlassen wurden.
- Verfahren, die CCL-STU dem Auftraggeber, in welcher Form auch immer, übergeben oder bekannt gemacht hat, dürfen nur für den im Vertrag vorgesehenen bzw. spezifizierte Verwendungszweck angewendet werden; eine Preisgabe an Dritte ist ohne ausdrückliche Zustimmung von CCL-STU unzulässig.
- Eine auch teilweise Offenlegung der Geschäftsbeziehung mit CCL-STU gegenüber Dritten darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch CCL-STU erfolgen; der Auftraggeber soll die Dritten im Rahmen einer gleichartigen Vereinbarung ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichten. Der Auftraggeber darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der Geschäftsbeziehung mit CCL-STU werben.
- Der Auftraggeber ist auch nach dem Ende der geschäftlichen Beziehungen zur Geheimhaltung verpflichtet.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, nicht direkt oder indirekt mit Kunden von CCL-STU Geschäfte abzuwickeln, die dem Liefer- und Leistungsgegenstand entsprechen.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei jedem Verstoß gegen die in diesem § 21 genannten Pflichten eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,00 € zu zahlen. Die Vertragsstrafe verfällt für jeden einzelnen Verstoß erneut, ohne dass sich der Auftraggeber auf einen Fortsetzungszusammenhang berufen kann.

§ 22 Maschinenbau

Soweit der zwischen CCL-STU und dem Auftraggeber ein Vertrag über die Herstellung und den Verkauf von Anlagen der Etikettierung & Automation geschlossen wird, gelten zusätzlich und teilweise abweichend zu den oben stehenden Regelungen folgende Bestimmungen:

- Mitwirkung des Auftraggebers
 - An dem für den Liefergegenstand vorgesehenen Betriebsstandort des Auftraggebers hat dieser sämtliche technischen Voraussetzungen, insbesondere alle erforderlichen Versorgungsanschlüsse, rechtzeitig bereitzustellen.
 - Der Besteller hat uns für die Abwicklung des jeweiligen Auftrages unmittelbar nach dem Vertragsabschluss einen für die erforderlichen Mitwirkungsleistungen zuständigen Projektleiter zu benennen, der auch für weitere Abstimmungen, Informationen und Fragen zuständig ist. Auf die technischen Schlussbestimmungen wird Bezug genommen.
- Abnahme und Gefahrübergang
 - Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, findet nach einem einwandfreien Probetrieb eine Vorabnahme im Werk von CCL-STU statt.
 - Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, hat eine förmliche Endabnahme beim Auftraggeber zu erfolgen. Hierzu wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist.
 - Wird die Durchführung von Montagearbeiten vereinbart, ist der Auftraggeber zur gesonderten Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm von CCL-STU deren Beendigung angezeigt wurde.
 - Der Auftraggeber darf die Abnahme nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern. Es gilt als Abnahme, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer von CCL-STU gesetzten angemessenen Frist an der Endabnahme mitwirkt, obwohl er dazu verpflichtet ist oder wenn er die Lieferung ohne Endabnahme in Betrieb nimmt. Angemessen ist eine Frist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Erklärung von CCL-STU, dass die Voraussetzungen der Endabnahme vorliegen.
 - Die Gefahr geht mit dem Beginn der Verladung durch geeignete Transportpersonen zur Einhaltung des vereinbarten Liefertermins auf den Auftraggeber über, ansonsten, wenn er den von CCL-STU angezeigten Lieferzeitpunkt ab Werk schuldhaft verstreichen lässt.
- Inbetriebnahme und Einweisung
 - Jede Maschine wird von CCL-STU vor der Auslieferung eingestellt und erprobt. Hierfür erforderliches Originalmaterial des Auftraggebers wird von diesem auf Anforderung kostenlos beigebracht. Zur Aufbewahrung oder Rücksendung nicht benötigter Teile ist CCL-STU nicht verpflichtet.
 - Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, erfolgen Lieferung, Aufstellung und Inbetriebnahme der Anlagen von CCL-STU sowie die Einweisung von Personal des Auftraggebers baldmöglichst durch Mitarbeiter von CCL-STU gegen Berechnung der vereinbarten Fahrtkosten und Stundensätze zuzüglich von Pauschalverpflichtungssätzen.
 - Mitarbeiter von CCL-STU dürfen erst dann abgerufen werden, wenn alle Vorbereitungen für die Aufstellung der zu liefernden Maschine beim Auftraggeber getroffen sind. Wartezeiten und sonstige Kosten, die durch ungenügende Vorbereitung entstehen, hat der Auftraggeber zu vergüten.
- Vertragsunterlagen, Schutzrechte und Software
 - CCL-STU räumt dem Auftraggeber vorläufig ein einfaches, nicht ausschließliches und zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht an der zur gelieferten Anlage gehörenden Software und der mitgelieferten Dokumentation ein. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um von CCL-STU selbst entwickelte oder von anderen gelieferte Software handelt. Die Software wird nur zur Verwendung auf dem dafür vorgesehenen Liefergegenstand überlassen.
 - Der Auftraggeber darf die Software nur in gesetzlich zulässigem Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder vom Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von CCL-STU zu verändern. Dieser Vermerk ist auch auf jeder Kopie einzufügen.

§ 23 Handelsware

Soweit der zwischen CCL-STU und dem Auftraggeber ein Vertrag über den Verkauf von Identifikationssystemen geschlossen wird, gelten zusätzlich und teilweise abweichend zu den oben stehenden Regelungen folgende Bestimmungen:

- Ergänzende Bedingungen
Ergänzend zu den vorstehenden AVB und diesem § 23 gelten bezüglich etwaiger Ansprüche aus Sachmängelhaftung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unseres Lieferanten, der in den technischen Schlussbestimmungen unserer Auftragsbestätigung genannt wird. Diese werden dem Auftraggeber von der CCL auf Anforderung zugesandt.
- Mitwirkung des Auftraggebers
An dem für den Liefergegenstand vorgesehenen Betriebsstandort des Auftraggebers hat dieser sämtliche technischen Voraussetzungen, insbesondere alle erforderlichen Versorgungsanschlüsse, rechtzeitig bereitzustellen.
- Abnahme und Gefahrübergang
 - Wird die Durchführung von Installationsarbeiten vereinbart, ist der Auftraggeber bei ordnungsgemäßer Erfüllung zur Abnahme der Leistung von CCL-STU und der Installationsarbeiten verpflichtet, sobald ihm von CCL-STU deren Beendigung angezeigt wurde. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
 - Der Auftraggeber darf die Abnahme nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern. Es gilt als Abnahme, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer von CCL-STU gesetzten angemessenen Frist an der Abnahme mitwirkt, obwohl er dazu verpflichtet ist oder wenn er die Leistung ohne Abnahme in Betrieb nimmt. Angemessen ist eine Frist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Erklärung von CCL-STU, dass die Voraussetzungen der Endabnahme vorliegen.
 - Ansonsten geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, wenn er die Ware vereinbarungsgemäß abholt oder den von CCL-STU ordnungsgemäß angezeigten Lieferzeitpunkt ab Werk schuldhaft verstreichen lässt oder im Falle des Versendungskaufes mit Ablieferung der Ware durch uns an geeignete Transportpersonen zur Einhaltung des Liefertermins.
- Inbetriebnahme und Einweisung
 - Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, erfolgen Installationsarbeiten von CCL-STU sowie eine eventuelle Einweisung von Personal des Auftraggebers baldmöglichst durch Mitarbeiter von CCL-STU gegen Berechnung der vereinbarten Fahrtkosten und Stundensätze zuzüglich von Pauschalverpflichtungssätzen.
 - Mitarbeiter von CCL-STU dürfen erst dann abgerufen werden, wenn alle Vorbereitungen für die Installationsarbeiten beim Auftraggeber getroffen sind. Wartezeiten und sonstige Kosten, die durch ungenügende Vorbereitung entstehen, hat der Auftraggeber zu vergüten.
- Vertragsunterlagen, Schutzrechte und Software
 - CCL-STU räumt dem Auftraggeber vorläufig ein einfaches, nicht ausschließliches und zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht an der zur gelieferten Anlage gehörenden Software und der mitgelieferten Dokumentation ein.
 - Der Auftraggeber darf die Software nur in gesetzlich zulässigem Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder vom Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von CCL-STU zu verändern. Dieser Vermerk ist auch auf jeder Kopie einzufügen.

§ 24 Geltendes Recht

- Gerichtsstand ist nach Wahl von CCL-STU das für den Geschäftssitz von CCL-STU zuständige Gericht oder der Gerichtsstand des Auftraggebers.
- Für die Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Anwendbarkeit des CISG – „Wiener Kaufrecht“ ist ausgeschlossen.
- Sollten einzelne Teile dieser AVB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner bemühen sich, die unwirksame Klausel durch eine andere Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und rechtlichen Sinn der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommt.
- Die Vertragssprache ist deutsch.

§ 25 Kontaktdaten

CCL Design Stuttgart GmbH
Geschäftsführer Mathias Männel
Carl-Benz-Straße 4
71154 Nufringen

Tel.: +49 (0) 7032 9561 0
Fax: +49 (0) 7032 9561 270
E-Mail: STUinfo@cclind.com
www.ccl-design-stuttgart.com

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart,
Handelsregister Nr.: HRB 766856
Ust.ID Nr.: DE 145 175 235